

Kindeswohlgefährdung
Früh erkennen und handeln

**Leitfadenveranstaltung /
KESB vorstellen**

23. Juni 2015

Judith Schneider, lic.phil. Pädagogin, Vizepräsidentin KESB Sarganserland,
Mitglied der kantonalen «Arbeitsgruppe Kinderschutz»

kesb


Früh erkennen und handeln

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Einbezug KESB
3. Fazit

kesb

1.1 Kanton St.Gallen: 9 KES-Regionen



Ab 1. Januar 2013 lösen neun regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die 76 kommunalen Vormundschaftsbehörden (VB) ab.

www.kesb.sg.ch

kesb

**1.2 Umsetzung im Kanton St.Gallen:
Drei Eckwerte der Umsetzung**

- Umsetzung durch Gemeinden, neu im Verbund, Kanton hat Aufsicht
- Wenige Vorgaben seitens Kanton, deshalb sehr unterschiedlich organisierte KESB. Keine einheitliche Organisation der Berufsbeistandschaften und der Abklärungsprozesse und -stellen
- Regionale Unterschiede im Sozialwesen, im vorgelagerten Angebot z.B. Sozialberatung

KESB Sarganserland

**1.3 Erste Korrekturen:
Drei Fakten zum heutigen Stand**

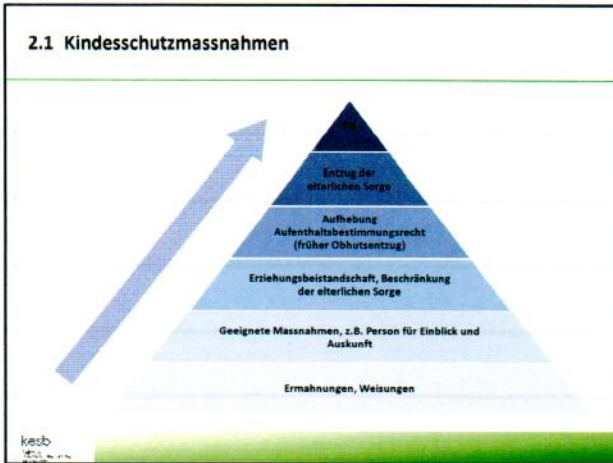
- Personelle Korrekturen, da Aufwand im Vorfeld qualitativ und quantitativ unterschätzt wurde
- Einige Zusammenarbeitsfragen sind geklärt oder die Klärung ist eingeleitet (z.B. mit Einwohnerämtern, Sozialämtern, Schulen, Banken)
- 1. Revision EG KES

KESB Sarganserland

**1.4 Was noch offen ist:
Herausforderungen ... eine Auswahl**

- Kommunikation generell und im Einzelfall verbessern
- Subsidiaritätsprinzip leben: Gemeinden können Einfluss nehmen, indem sie v.a. auch vorgelagert arbeiten (freiwillige Unterstützung hat Vorrang)
- «Gute» Praxis etablieren und weiterentwickeln (z.B. Anhörungen Kinderschutz)
- Zusammenarbeit verbessern
- ...
- ...

KESB Sarganserland



- ### 2.2 Melderecht / Meldepflicht (allgemein)
- Melderecht jeder Person (Art. 443 Abs. 1 ZGB)
 - Meldepflicht bei amtlicher Tätigkeit (Art. 443 Abs. 2 ZGB)
 - Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
 - Gefährdungsmeldungen bei Kindern
 - Formular für Schulen und Fachstellen www.kindesschutz.sg.ch (keine Formhindernisse)
 - Mitwirkung und Amtshilfe (Art. 448 ZGB)
- Logo: kesb

2.3 Wohlergehen des Kindes als gesetzlicher Auftrag

Kindeswohl:
Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
(Art. 3 Abs. 1 KRK)

- Unbestimmter Rechtsbegriff → «Hilfs»-Wissenschaften
- Leitmaxime, Eingriffsvoraussetzung und –massstab

Logo: kesb

2.4 Einbezug KESB

Interventionen sind ausgeschöpft oder nicht indiziert

- Eltern sorgen nicht von sich aus für Abhilfe oder sind dazu ausserstande
- freiwillige oder ambulante Angebote sind nicht zielführend oder werden nicht angenommen
- präventive und integrative Mittel ausgeschöpft

keshb

2.5 Einbezug KESB

Kind ist auf behördliche Unterstützung angewiesen

- Eltern sind überfordert, uneinsichtig oder untätig oder
- behördliche Unterstützung ist ein mutmassliches probates Instrument zur Problemlösung oder –entschärfung
- Bezug auf Schule: schulische Interventionen greifen nicht, weil ausserschulische Faktoren das Verhalten des Kindes steuern
- Intervention aufgrund strafrechtlichem Tatbestand

keshb

2.6 Zusammenarbeit mit KESB

Bedürfnisse der KESB

- sorgfältige und gute Informationen → Fakten !
- Dokumentation, falls vorhanden
- Schule ist amtshilfepflichtig (Art. 448 Abs. 4 ZGB)
- Zivilcourage für Gefährdungsmeldungen
- Vertrauen in Arbeit der KESB

keshb

2.7 Zusammenarbeit mit KESB

Interventionsmanagement

- Ersteinschätzung («Ampel»)

Lead:

- KESB: auch bei seelischer und körperlicher Vernachlässigung
- Jugendanwaltschaft: bei strafrechtlichem Verhalten des Kindes
- Staatsanwaltschaft: bei strafrechtlichem Verhalten Erwachsener gegenüber Kinder

kesb

2.8 Zusammenarbeit mit KESB

Erfolgskiller

- Mutmassungen statt Fakten
- Informationsfragmente kombiniert mit eigener Phantasie
- Verleumdungen
- Oberflächlichkeit
- Einzelaktionen statt Vernetzung
- Missachtung von Verfahrensrechten
- fehlende Offenheit und Transparenz gegenüber Betroffenen
- Überforderung statt Unterstützung der Betroffenen

kesb

3. Fazit

- Kindesschutzbehörden nicht erst einbeziehen, «wenn das Fass überläuft», sondern wenn Hinweise auf Gefährdung des Kindes manifest sind und freiwillige Angebote nicht hinreichend sein können.
- für weitere Informationen: www.kesb.sg.ch

kesb

Früh erkennen und handeln

Fragen?

KESB
Kanton Schwyz
Sarganserland

Früh erkennen und handeln

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

KESB
Kanton Schwyz
Sarganserland
